NomosLehrbuch

Ostendorf | Drenkhahn

Jugendstrafrecht

10. Auflage



Nomoslehrbuch

Prof. Dr. Heribert Ostendorf Universität Kiel, Generalstaatsanwalt a.D.

Prof. Dr. Kirstin Drenkhahn Freie Universität Berlin

Jugendstrafrecht

10. Auflage



Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über http://dnb.d-nb.de abrufbar.

ISBN 978-3-8487-6492-1 (Print) ISBN 978-3-7489-0538-7 (ePDF)

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2020. Gedruckt in Deutschland. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten.

Vorwort

Seit der 9. Auflage dieses Lehrbuchs hat das Jugendstrafrecht durch drei Gesetzesnovellen bedeutsame Veränderungen erfahren:

- das Gesetz zur Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung vom 13.4.2017,
- das Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten in Jugendstrafverfahren vom 9,12,2019 und
- das Gesetz zur Neuregelung des Rechts der notwendigen Verteidigung vom 10.12.2019.

Diese Veränderungen wurden in der vorliegenden 10. Auflage aufgegriffen und richtungsweisend erläutert. Hierbei wurden Vorgaben aus EU-Richtlinien berücksichtigt. Neue Rechtsprechung und Literatur sowie Kriminalitäts- und Justizdaten wurden bis Dezember 2019 eingearbeitet.

Das Ziel des Lehrbuchs, das materielle und prozessuale Jugendstrafrecht in einem Guss darzustellen und sowohl für die Ausbildung im juristischen Studium als auch für die Anleitung und Fortbildung in der Praxis das notwendige Rüstzeug für den strafjustiziellen Umgang mit Jugendkriminalität zu vermitteln, bleibt bestehen. Insbesondere werden die Studierenden angesprochen, die Jugendstrafrecht als Teilgebiet in der juristischen Schwerpunktausbildung oder in der sozialpädagogischen sowie psychologischen Fachrichtung gewählt haben. Dem dient eine systematische Darstellung mit vielen Schaubildern, um sich so das Jugendstrafrechtssystem leichter einprägen zu können. Ergänzt wird dies durch ein Repetitorium, mit dem ein Wissens-Check durchgeführt werden kann. In dieser Formulierung von Prüfungsfragen schlägt sich die Erfahrung der Autoren als langjährige Prüfer im früheren Wahlfach "Jugendstrafrecht" sowie im heutigen Schwerpunktbereich nieder. Weiterhin wird eine Check-Liste für den Sitzungsvertreter in der jugendstrafjustiziellen Hauptverhandlung angehängt.

Ebenfalls bleibt die Praxisorientierung beibehalten, dh es werden Hinweise auf aktuelle Praxisprojekte gegeben und die Praxisbelange bei der Lösung strittiger Rechtsprobleme berücksichtigt. Dementsprechend wird die Justizpraxis an Hand von Tabellen ausführlich dargestellt. Dies schließt eine kritische Bewertung des geltenden Rechts nicht aus, begründet sie vielmehr häufig und mündet in kriminalpolitische Forderungen ein. Kriminalpolitische "Wunschvorstellungen" gilt es jedoch strikt von der Anwendung des geltenden Rechts zu trennen. Allerdings eröffnet das geltende Recht auch vielfach Handlungsfreiräume. Es gilt auch in Zukunft, die Möglichkeiten des Jugendstrafrechts auszuschöpfen, um im Sinne des § 2 Abs. 1 JGG Jugendliche und Heranwachsende von neuen Straftaten abzuhalten und dies möglichst mit helfenden-erzieherischen Maßnahmen. Aber auch ein sogenanntes Erziehungsstrafrecht bleibt Strafrecht, dh die rechtsstaatlichen Bedingungen einer strafrechtlichen Sozialkontrolle müssen eingehalten werden.

Seit der 9. Auflage zeichnet Prof. Dr. Kirstin Drenkhahn mitverantwortlich. Ihrer studentischen Hilfskraft Marcella Henglein und ihren wissenschaftlichen Mitarbeitern Eva Tanz und Manuel Mika schulden wir Dank für die redaktionelle Unterstützung.

Kiel und Berlin, im Januar 2020

Heribert Ostendorf und Kirstin Drenkhahn

Inhalt

Vorw	ort		!
Abkü	rzui	gsverzeichnis	1!
Einlei			1
	Zu	n Umfang und zu Erscheinungsformen der Jugendkriminalität	17
	Zu	rklärungsansätzen von Jugendkriminalität	28
I.	Di	geschichtliche Entwicklung des Jugendstrafrechts in Deutschland	3
II.	Gr	ındlagen des Jugendstrafrechts	42
	1.	Der Begriff "Jugendstrafrecht"	42
	2.	Anwendungsbereich (§§ 1, 2)	42
		2.1 Persönlicher Anwendungsbereich	42
		2.2 Sachlicher Anwendungsbereich	4!
	3.	Die Voraussetzungen einer jugendstrafrechtlichen Ahndung	46
		3.1 Nachweis einer Straftat	46
		3.2 Die bedingte Strafverantwortung (§ 3)	4
		3.2.1 Systematische Einordnung	4
		3.2.2 Voraussetzungen	49
		3.2.2.1 Die Einsichtsfähigkeit	49
		3.2.2.2 Die Handlungsfähigkeit	50
		3.2.2.3 Zeitpunkt der Tat	50
		3.2.2.4 In dubio pro reo	50
		3.2.3 Entscheidungsform	5:
		3.3 Justizpraxis	5:
		3.4 Einwand fehlender Willensfreiheit	52
		3.5 Kriminalpolitische Forderungen	54
	4.	Die Zielsetzung des Jugendstrafrechts	56
		4.1 Die Verortung im Rahmen der Straftheorien	56
		4.2 Erziehungsstrafrecht versus Präventionsstrafrecht	5
		4.2.1 Pro Erziehungsstrafrecht	58
		4.2.2 Contra Erziehungsstrafrecht	58
		4.2.3 Conclusio: Jugendadäquates Präventionsstrafrecht	59
		4.2.4 Konsequenz: Einheitliches Ziel für jugendstrafrechtliche Sank-	
		tionen und Maßregeln der Besserung und Sicherung	62
	5.	Prinzipien des Jugendstrafrechts	62
		5.1 Prinzip der Individualisierung	62
		5.2 Prinzip der Flexibilität	64
		5.3 Prinzip der Subsidiarität	6!
		5.4 Prinzip der Nichtschlechterstellung	6!
		5.5 Prinzip der Beschleunigung	66
III.	Di	Verfahrensbeteiligten	72
		Polizei	72
	2.	Jugendstaatsanwaltschaft	7

	3.	Juge	endgeri	chte		73
		3.1	Persö	nlicher A	nwendungsbereich	73
					ändigkeit	74
				he Zustäi	•	76
		3.4	Aufga	benberei	ich	77
		3.5	Beset	zung		77
		3.6	Jugen	dschöffe	n	78
		3.7	Quali	fikation		79
	4.	Stra	fvertei	diger		80
	5.	Juge	endgeri	chtshilfe		81
		5.1	Roller	nkonflikt		81
		5.2	Träge	r		82
		5.3	Recht	e und Pfl	ichten	83
			5.3.1	Im Übei	rblick	83
			5.3.2	Anwese	enheits- und Berichtspflicht	83
					rhebung und Datenweitergabe	85
			5.3.4	Belehru	ngspflicht	86
					sverweigerungsrecht	86
					nsüberwachung	87
				nisation		89
				sfolgen		90
			_	berechtig	ge und gesetzliche Vertreter	90
		Beis				93
			nverstä	_		93
	9.	Neb	enkläg	er		94
IV.	Be	sond	erheite	n des Jug	gendstrafverfahrens	95
	1.		ersion			95
		1.1	Begrif	f		95
		1.2	Geset	zesziel		95
		1.3	Spezia	alprävent	ive Effizienz	96
				sionsarte		96
			1.4.1	Einstell	ung wegen Geringfügigkeit (§ 45 Abs. 1)	96
			1.4.2	Einstell	ung wegen Durchführung einer erzieherischen Maß-	
				nahme	(§ 45 Abs. 2)	97
			1.4.3	Absehe	n von der Verfolgung mit Einschaltung des Richters	
				(§ 45 Ab	os. 3)	98
			1.4.4	Einstell	ung nach Anklageerhebung durch den Richter	
				(§ 47 Ab	os. 1)	99
			1.4.5	Verfahr	enseinstellungen außerhalb des JGG	100
				1.4.5.1	Einstellungen gem. § 170 Abs. 2 StPO	100
					Einstellungen gem. § 153 StPO	101
				1.4.5.3	Einstellungen gem. § 153a StPO	101
				1.4.5.4	Einstellungen gem. den §§ 153b Abs. 1; 153c Abs. 1, 2,	
					4; 153d; 153e Abs. 1; 154 Abs. 1; 154a Abs. 1; 154b;	
					154c StPO	101

			1.4.5.5	Verfolgung gem. den §§ 38 Abs. 2, 37 Abs. 1 S. 1	
			5 11 11	und 2 BtMG	101
			Polizeid		102
	1 5		Teen Co	urts	103
	1.5			che Forderungen	104 106
2.	1.6		ungshaft	che rorderungen	107
۷.		Geset	_		107
				raussetzungen	107
	2.3				108
	2.4		ft-Vermei	dung	111
				scheidungshilfe (§ 72a)	111
				ge Erziehungsmaßnahmen (§ 71 Abs. 1)	111
				ingung in einem Heim der Jugendhilfe	
				s. 2, § 72 Abs. 4)	112
		2.4.4	U-Haft-	Verschonung in einer Arrestanstalt	113
	2.5	Vollzu	ıg der Un	tersuchungshaft	113
		2.5.1	Gesetzli	che Grundlage	113
		2.5.2	Erziehu	ng in der U-Haft	114
				angebot bzw. Arbeitszwang, Arbeitsentgelt	115
			Unterbr		116
	2.6			che Forderungen	117
				Beobachtung (§ 73)	117
4.			_	dverfahren (§§ 76–78)	118
		Geset			118
	4.2			raussetzungen	118
				der Staatsanwaltschaft	118
	12			ichterliche Zustimmung	119
		Verfa	sfolgen bron		120 120
		Justiz			120
				che Forderungen	121
5				chleunigtes Verfahren (§ 79)	122
٥.			ndungsb		122
	5.2		_		123
	5.3			che Forderungen	123
6.				age (§ 80)	124
		Geset		. 6 - (3)	124
	6.2	Anwe	ndungsb	ereich	124
		6.2.1	Bei Juge	endlichen	124
				anwachsenden	126
		6.2.3	Bei verb	undenen Verfahren	126
	6.3			che Forderungen	127
7.				ler Verhandlung (§ 48)	127
8.				andlung (§ 243 StPO, §§ 38, 67)	128
9.			el (§ 55)		129
	9.1	Geset	zesziel		129

		9.2	Anfec	htungsberechtigung	129
		9.3		liche Rechtsmittelbeschränkung (§ 55 Abs. 1)	130
		9.4		nzliche Rechtsmittelbeschränkung (§ 55 Abs. 2)	131
		9.5		izenweg	132
		9.6	Justiz	praxis	133
		9.7	Krimir	nalpolitische Forderungen	133
	10.	. Erzie		- und Zentralregistereintragungen	138
V.	Die	e juge	endstra	frechtlichen Sanktionen	140
	1.	Übe	rblick ü	ber die Sanktionsarten	140
	2.	Übe	rblick ü	ber die Sanktionspraxis	144
	3.	Erzie	hungs	maßregeln	145
		3.1	Begrif	f	145
			Geset		145
				ndungsvoraussetzungen	146
		3.4	Grund	lrechtskonformität	146
				zessystematische Bindungen	147
				ltnismäßigkeit/Zumutbarkeit	147
		3.7		eziellen Weisungen gem. § 10 Abs. 1 S. 3	148
			3.7.1	Weisungen zu befolgen, die sich auf den Aufenthaltsort	
				beziehen	148
				Bei einer Familie oder in einem Heim zu wohnen	148
				Eine Ausbildungs- oder Arbeitsstelle anzunehmen	149
				Arbeitsleistungen zu erbringen	149
			3.7.5	Sich der Betreuung und Aufsicht einer bestimmten Person	
				(Betreuungshelfer) zu unterstellen	150
				An einem sozialen Trainingskurs teilzunehmen	151
			3.7.7	Sich zu bemühen, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu	
				erreichen (Täter-Opfer-Ausgleich)	152
			3.7.8	Den Verkehr mit bestimmten Personen oder den Besuch von	4=0
				Gast- oder Vergnügungsstätten zu unterlassen	153
		2.0		An einem Verkehrsunterricht teilzunehmen	153
				ingen gem. § 10 Abs. 2	154
		3.9		zur Erziehung gem. § 12	155
			Justiz		155
	1		Krimir tmitte	nalpolitische Forderungen	157
	4.				158
			Begrif Geset		158
					158 158
		4.4		ndungsvoraussetzungen	159
		4.4		erwarnung (§ 14) gen (§ 15)	159
		4.5		Schadenswiedergutmachung	159
				Entschuldigung	161
				Arbeitsleistung	161
				Geldbuße	162
		4.6	Arrest		163
		7.0		Sanktionsziel	163
				Jankaonselei	±03

		4.6.2	Sanktionsgeeignetheit	164
			Die Arrestformen	165
			4.6.3.1 Der Freizeitarrest	165
			4.6.3.2 Der Kurzarrest	166
			4.6.3.3 Der Dauerarrest	166
		4.6.4	"Warnschussarrest"	166
			4.6.4.1 Anwendungsvoraussetzungen	166
			4.6.4.2 Gesetzliche Widersprüche und das Bestimmtheits-	
			gebot gem. Art. 103 Abs. 2 GG	169
		4.6.5	Justizpraxis	170
			Kriminalpolitische Forderungen	173
5.	Bew		g vor der Jugendstrafe (§ 27)	174
	5.1	Begrif	f	174
	5.2		zesziel	174
			ndungsvoraussetzungen	175
			ionsfolgen	175
			ließende Entscheidung	176
	5.6			177
	5.7		nalpolitische Forderungen	178
6.			ngte Jugendstrafe	178
	6.1	U		178
		Geset		178
	6.3		ndungsvoraussetzungen	180
			Schädliche Neigungen	180
			Schwere der Schuld	181
		6.3.3	Sanktionsprognose	185
			6.3.3.1 Geeignetheit	185
			6.3.3.2 Notwendigkeit	186
			6.3.3.3 Angemessenheit	187
		Justiz	•	194
_	6.5		nalpolitische Forderungen	195
7.			strafe zur Bewährung 	196
	7.1	U		196
	7.2		zesziel	196
	7.3		ndungsvoraussetzungen	197
			Verurteilung zu einer Jugendstrafe nicht über zwei Jahre	197
			Günstige Legalprognose	197 198
	7.4		Wahrscheinlichkeitsgrad	198
	7.4	Folge		
			Bewährungszeit	199 199
			Weisungen und Auflagen Bewährungshilfe	200
		7.4.5	7.4.3.1 Einsetzung	200
			7.4.3.1 Emsetzung 7.4.3.2 Auswahl	200
			7.4.3.3 Aufgabenstellung	200
			7.4.3.4 Rechte und Pflichten	201
		7/1/	Widerruf der Strafaussetzung	202
			Erlass der Jugendstrafe	204
		,T.J	EIIGOO GCI JUECHIGICIC	200

		7.5	"Vorbewährung"		206
		7.6	Justizpraxis		208
		7.7	Kriminalpolitisch	e Forderungen	211
	8.	Maß	regeln der Besseri	ung und Sicherung	212
		8.1	Begriff		212
		8.2	Gesetzesziel		213
		8.3	Allgemeine Anwe	endungsvoraussetzungen	213
		8.4		n einem psychiatrischen Krankenhaus	214
		8.5		n einer Entziehungsanstalt	215
		8.6	Führungsaufsicht		216
		8.7			218
		8.8	Sicherungsverwa		218
				ntwicklung und ihre Bewertung	218
				ngsvoraussetzungen und Anordnungsfolgen einer	
				enen Sicherungsverwahrung nach Verurteilung zu	
			•	ndstrafe (§ 7 Abs. 2)	223
			8.8.2.1 A		223
				esondere Opferbetroffenheit	223
				Gefährlichkeitsprognose	223 223
				rmessensentscheidung ntscheidung über den Vorbehalt	223
				ollzug der Jugendstrafe in einer sozialtherapeuti-	224
				chen Einrichtung (§ 7 Abs. 3)	224
				ngsvoraussetzungen einer nachträglichen Siche-	
				vahrung nach Unterbringung in einem psychi-	
			_	Krankenhaus (§ 7 Abs. 4)	224
			8.8.4 Überprüfu		226
	9.	Sanl	tionsmaßstäbe		226
		9.1	Notwendigkeit ei	iner Sanktionierung – Rückfallprognose	226
		9.2	Eignung der Sank	ction – Sanktionsprognose	229
		9.3	Angemessenheit	der Sanktion	231
VI.	Di	e stra	rechtliche Behand	dlung Heranwachsender	234
	1.	Beg	iff		234
			tzesziel		234
	3.		-	Anwendung des Jugendstrafrechts	235
				it einem Jugendlichen (§ 105 Abs. 1 Nr. 1)	235
		3.2		g (§ 105 Abs. 1 Nr. 2)	236
			Verfahren		237
	1		Rechtsfolgen	and ung das [muachsananstrafrachts (\$ 406)	238
	4.	4.1		endung des Erwachsenenstrafrechts (§ 106)	238 238
				erungsverwahrung im erkennenden Urteil	239
		4.3		herungsverwahrung (§ 106 Abs. 3 S. 2, 3, Abs. 4)	239
				gsvoraussetzungen	239
			4.3.2 Anordnun		241
		4.4		:herungsverwahrung	242
		4.5	Verfahren		242

Inhalt

	5.	Justi	izpraxis	243
			inalpolitische Forderungen	245
VII.	Be	sond	erheiten der jugendstrafrechtlichen Sanktionierung	247
	1.	Verb	indung von Sanktionen (§ 8)	247
			heitsstrafe" (§ 31)	248
	3.		ftaten in verschiedenen Altersstufen (§ 32)	249
		3.1	Gleichzeitige Aburteilung	249
		3.2	0	249
	4.		echnung der U-Haft (§§ 52, 52a)	251
			Grundsatz der Anrechnung	251
			Untersuchungshaft oder andere erlittene Freiheitsentziehung	251
			en (§ 74)	252
	6.		ektur der Sanktionierung und "Ungehorsamsarrest"	
		(§ 11	Abs. 2, 3, § 15 Abs. 3)	253
VIII.			ckung	257
	1.	Zust	ändigkeiten	257
		Ziel		257
	3.		chführung	257
			Ambulante Sanktionen	257
			Arrest	257
			Jugendstrafe	258
		3.4	Unterbrinung in einem psychiatrischen Krankenhaus bzw. einer Ent-	
			ziehungsanstalt	260
		3.5	Rechtsmittel	260
IX.			der Jugendstrafe	262
			etzliche Grundlage	262
			rnationale Vorgaben	263
			assungsrechtliche Vorgaben	264
	4.	Esse	ntialia der Landesgesetze	265
		4.1	0	265
			Vollzugsziel und Aufgaben des Vollzugs	266
			Mitwirkungspflicht	267
			Elternbeteiligung	268
			Offener bzw. geschlossener Vollzug und Vollzugslockerungen	268
				269
		4.7	1 2 3 3 4 4 4 4 5 6 6 6 6 6 6 6 6 6 6 6 6 6 6 6	270
		4.8	Institutionalisierung erzieherischer Maßnahmen	270
	_		Entlassungsvorbereitung	271
	5.		zugspraxis	271
			Gefangenenzahlen und Altersstruktur	271
		5.2		272
		5.3		273
		5.4	Rückfälligkeit nach geschlossenem und offenem Vollzug	273
	6.		ntsmittel	274
	7.	Nacl	hhaltigkeitsforderung des BVerfG	276

Inhalt

Anhang 1:	Definitionen	277	
Anhang 2:	Repetitorium	279	
Anhang 3:	Anleitung für Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft in der Hauptverhandlung vor dem Jugendgericht	285	
nhang 3: Anleitung für Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft in der Haupt- verhandlung vor dem Jugendgericht iteraturverzeichnis			
Stichwortve	rzeichnis	343	

Abkürzungsverzeichnis

abl. ablehnend
aA andere Ansicht
aaO am angegebenen Ort

aF alte Fassung
aM anderer Meinung
Anm. Anmerkung

BayObLG Bayrisches Oberstes Landesgericht

BewH Bewährungshilfe

BGB Bürgerliches Gesetzbuch
BGBl. Bundesgesetzblatt
BGH Bundesgerichtshof

BGHSt Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen

(zitiert nach Band und Seite)

BMJ Bundesministerium der Justiz

BMJV Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

BT-Drs. Bundestagsdrucksache BtMG Betäubungsmittelgesetz BVerfG Bundesverfassungsgericht

BVerfGE Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts

(zitiert nach Band und Seite)

BZRG Bundeszentralregistergesetz

CPT Europäischer Ausschuss zur Verhütung von Folter und unmensch-

licher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe

ders. derselbe

DJI Deutsches Jugendinstitut

DVJJ Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Ju-

gendgerichtshilfen

DRiZ Deutsche Richterzeitung

EGGVG Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz EGMR Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte

EMRK Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und

Grundfreiheiten vom 4.11.1950

Fn Fußnote

FPR Familie Partnerschaft Recht

FS Festschrift

GA Goltdammer's Archiv

gem. gemäß
GG Grundgesetz
GS Gedächnisschrift

GVG Gerichtsverfassungsgesetz

Hg. Herausgeber HK Handkommentar hM herrschende Meinung

HRRS Onlinezeitschrift für Höchstrichterliche Rechtsprechung zum

Strafrecht

hrsg. herausgegeben iS im Sinne iSd im Sinne des

ISRD International Self-Report Delinquency Study

iVm in Verbindung mit JAmt Jugendamt

Abkürzungsverzeichnis

JGG Jugendgerichtsgesetz JGH Jugendgerichtshilfe JMBl. Justizministerialblatt JR Juristische Rundschau

KFN Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen

KJHG Kinder- und Jugendhilfegesetz
KrimJ Kriminologisches Journal
LG Landgericht
LK Leipziger Kommentar

MDR Monatsschrift für Deutsches Recht

MschrKrim. Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform

MüKoStGB Münchener Kommentar zum StGB

mwN mit weiteren Nachweisen Nds. Rpfl. Niedersächsische Rechtspflege

nF neue Fassung NJ Neue Justiz

NK Neue Kriminalpolitik

NK-StGB Nomos Kommentar zum StGB NJW Neue Juristische Wochenschrift NStZ Neue Zeitschrift für Strafrecht

NW Nordrhein-Westfalen
PDV Polizeidienstvorschrift
PKS Polizeiliche Kriminalstatistik

RdJB Recht der Jugend und des Bildungswesens

Rn. Randnummer

S. Seite

SchlHA Schleswig-Holsteinische Anzeigen

SGB Sozialgesetzbuch Staatsanwaltschaft StA StGB Strafgesetzbuch StPO Strafprozessordnung Strafrechtsreformgesetz StrRG StraFo Strafverteidiger Forum StV Strafverteidiger StVG Straßenverkehrsgesetz TOA Täter-Opfer-Ausgleich und andere, unter anderem 112

umstr. umstritten

wistra Zeitschrift für Wirtschafts- und Steuerstrafrecht

wN weitere Nachweise

Zbl Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt

ZfJ Zentralblatt für Jugendrecht

ZIS Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik

(www.zis-online.de; zitiert nach Jahr und Seite) Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe

ZIJ Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilt ZKJ Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe

zust. zustimmend

ZStW Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft

(zitiert nach Band (Jahr) und Seite)

Einleitung

Das Jugendstrafverfahren hat Jugendkriminalität zum Gegenstand. Auch wenn in den Verfahren jeweils über Einzelfälle entschieden wird und das Gericht dem einzelnen Angeklagten gerecht werden muss, ist der Ausgangspunkt für das Verständnis des Jugendstrafrechts doch die Jugendkriminalität als gesellschaftliches Phänomen. Die Einschätzung der Sicherheitslage im Allgemeinen und der Jugendkriminalität im Besonderen beeinflusst auch das Jugendstrafverfahren. Ebenso beeinflusst die Ursachenanalyse von Jugendkriminalität im Allgemeinen auch die Ursachenanalyse des Einzelfalls, die wiederum Grundlage für die Sanktionsentscheidung ist. Daher ist es notwendig, das derzeitige Lagebild von Jugendkriminalität mit Einschluss einer Ursachenanalyse zu skizzieren.

Zum Umfang und zu Erscheinungsformen der Jugendkriminalität

Kriminalität kann auf verschiedene Weise gemessen werden. Da im Kriminaljustizsystem Daten aus dem Hellfeld der Kriminalität zB für die Planung zugrunde gelegt werden, also Daten zur registrierten Kriminalität,¹ wird auch hier Kriminalität anhand amtlicher Statistiken beschrieben. Als Ausgangspunkt soll hier die Entwicklung der Fallzahlen in der Gesamtkriminalität nach der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) dienen.

Entwicklung der Bevölkerungszahl, Gesamtzahl der registrierten Straftaten insgesamt, Häufigkeitszahl

Jahr	Einwohner am 01.01.	Veränderung gegenüber dem Vorjahr in %	Anzahl der Fälle	Veränderung gegenüber dem Vorjahr in %	Häufigkeitszahl *)	Veränderung gegenüber dem Vorjahr in %	Aufgeklärte Fälle in %
2001	82.259.500	0,1	6.363.865	1,6	7.736	1,5	53,1
2002	82.440.300	0,2	6.507.394	2,3	7.893	2,0	52,6
2003	82.536.700	0,1	6.572.135	1,0	7.963	0,9	53,1
2004	82.531.700	0,0	6.633.156	0,9	8.037	0,9	54,2
2005	82.501.000	0,0	6.391.715	-3,6	7.747	-3,6	55,0
2006	82.438.000	-0,1	6.304.223	-1,4	7.647	-1,3	55,4
2007	82.314.900	-0,1	6.284.661	-0,3	7.635	-0,2	55,0
2008 **)	82.217.800	-0,1	6.114.128	-2,7	7.436	-2,6	54,8
2009 **)	82.002.400	-0,3	6.054.330	-1,0	7.383	-0,7	55,6
2010	81.802.300	-0,2	5.933.278	-2,0	7.253	-1,8	56,0
2011	81.751.602	-0,1	5.990.679	1,0	7.328	1,0	54,7
2012	81.843.743	0,1	5.997.040	0,1	7.327	0,0	54,4
2013 ***)	80.523.746	(x)	5.961.662	-0,6	7.404	(x)	54,5
2014	80.767.463	0,3	6.082.064	2,0	7.530	1,7	54,9
2015	81.197.537	0,5	6.330.649	4,1	7.797	3,5	56,3
2016	82.175.684	1,2	6.372.526	0,7	7.755	-0,5	56,2
2017	82.521.653	0,4	5.761.984	-9,6	6.982	-10,0	57,1
2018	82.792.351	0,3	5.555.520	-3,6	6.710	-3,9	57,7

^{*)} Häufigkeitszahl: Fälle pro 100.000 Einwohner. **) 2008 7.335 Fälle für Bayern konnten aus r

(Quelle: Statistisches Bundesamt, Wiesbaden; Bundeskriminalamt, Polizeiliche Kriminalstatistik, jeweils mehrere Jahre)

1

 ^{2008 7.335} Fälle für Bayern konnten aus programmtechnischen Gründen nicht in die Bundesdaten übernommen werden.
 2009 Die Berliner Daten weisen aufgrund einer technischen Anpassung des Zählzeitpunktes eine einmalige Überhöhung um 9.372

^{***)} Aufgrund geänderter Datenbasis bei den Bevölkerungszahlen (Zensus 2011) ist ein Vergleich mit den Vorjahren nicht möglich

 ⁽x) Berechnung nicht möglich aufgrund geänderter Datenbasis.

¹ Zur Kriminalitätsmessung Kunz/Singelnstein 2016, §§ 15–17.

Die Häufigkeitszahl, dh die Anzahl der registrierten Fälle pro 100.000 Einwohner, dient hier als maßgeblicher Indikator für die registrierte Kriminalität, da sie von der absoluten Bevölkerungszahl unabhängig ist. Sie hat zunächst nach der Wiedervereinigung und der Einbeziehung der ostdeutschen Bundesländer ab 1993 bis 2000 abgenommen, ist dann bis 2004 noch einmal auf über 8.000 angestiegen, um dann bis 2010 erneut deutlich zu sinken. Bis 2015 hat die Häufigkeitszahl dann wieder bis auf ca. 7.800 zugenommen. Insbes. der Anstieg von 2014 auf 2015 ist darauf zurückzuführen, dass während des großen Zustroms vor allem von Flüchtlingen 2015 eine hohe Zahl an ausländerrechtlichen Verstößen (zB unerlaubte Einreise und unerlaubter Aufenthalt) registriert wurde. Ohne ausländerrechtliche Verstöße wurden 2015 5.927.908 Straftaten registriert (2014: 5.925.668). Die Häufigkeitszahl beträgt dann 7.301 Fälle pro 100.000 Einwohner und liegt ein wenig unter der für 2014 (7.337) (PKS 2015, S. 14). Bis 2018 ist die Häufigkeitszahl einschließlich ausländerrechtlicher Verstöße auf 6.710 gesunken, ohne ausländerrechtliche Verstöße betrug sie 6.513 (5.392.457 Fälle).



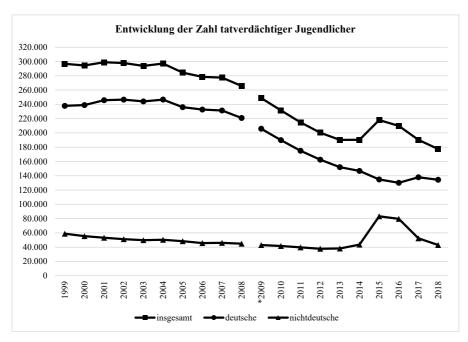
*Aufgrund der Einführung der "echten Tatverdächtigenzählung auf Bundesebene" im Jahr 2009 ist ein Vergleich mit den Vorjahren nicht möglich

(Quelle: PKS, mehrere Jahre)

Die absoluten Fallzahlen tatverdächtiger Kinder stiegen ab 1993 zunächst deutlich an, was auf die Miterfassung der ostdeutschen Bundesländer zurückzuführen ist. Die ebenso deutliche Abnahme seit 1998 signalisierte eine "Entdramatisierung". Dabei ist zu

bedenken, dass es sich um Zahlen aus dem Hellfeld handelt, die maßgeblich vom Anzeigeverhalten in der Bevölkerung und der Registrierungspraxis der Polizei bestimmt werden.² Außerdem ist bei den Zahlen zur registrierten Kriminalität von Kindern zu berücksichtigen, dass sie nicht strafmündig sind, was nahelegt, dass Fälle mit bekannten kindlichen Tatverdächtigen gar nicht erst registriert werden (obwohl in der PKS festgehalten wird, dass kindliche Verdächtige mitgezählt werden, "weil über die Schuldfrage die Justiz und nicht die Polizei zu befinden hat"³).

Der Anstieg der Zahl nichtdeutscher tatverdächtiger Kinder seit ungefähr 2013 ist auf die Registrierung vieler geflüchteter Kinder wegen ausländerrechtlicher Verstöße zurückzuführen: Bezieht man diese Daten wie in der vorstehenden Abbildung mit ein, hat sich die Zahl nichtdeutscher tatverdächtiger Kinder von 2014 auf 2015 mehr als verdoppelt und von 2014 auf 2016 verdreifacht (2014:14.468; 2015: 32.016; 2016: 46.709). Bei den Straftaten ohne ausländerrechtliche Verstöße gab es einen Zuwachs an nichtdeutschen tatverdächtigen Kindern von ca. 35 % (2014: 9.126, 2016: 12.337), insgesamt dominierte hier als Straftat Ladendiebstahl mit 44 % der registrierten Tatverdächtigen (PKS 2015, S. 75 f.; PKS 2016, S. 48 ff.). Seitdem ist die Zahl nichtdeutscher tatverdächtiger Kinder jedoch um mehr als 50 % zurückgegangen und betrug 2018 insgesamt 21.344, ohne ausländerrechtliche Verstöße waren es 14.043. Weiterhin ist der Ladendiebstahl das häufigste erfasste Delikt (PKS 2018, Band 3, S. 32).



*Aufgrund der Einführung der "echten Tatverdächtigenzählung auf Bundesebene" im Jahr 2009 ist ein Vergleich mit den Vorjahren nicht möglich

(Quelle: PKS, mehrere Jahre)

² Kunz/SingeInstein 2016, § 16 Rn. 11 ff.

³ PKS 2018, Band 3, 27.

Wie bei den Kindern zeigte sich auch bei den Jugendlichen nach der Wiedervereinigung – zwangsläufig – ein deutlicher Anstieg der Jugendkriminalität im Hellfeld in absoluten Zahlen. Seit 1998 schien dieser Anstieg gestoppt, bis 2013 ist die Zahl tatverdächtiger Jugendlicher gesunken. Seitdem hat es aus denselben Gründen wie bei den tatverdächtigen Kindern bis 2016 eine Zunahme und seitdem einen Rückgang gegeben (siehe Rn. 3). Hier dominieren sowohl bei den deutschen als auch den nichtdeutschen Tatverdächtigen Körperverletzung und Ladendiebstahl (PKS 2018, Band 3, S. 33).

Entwicklung der Zahl tatverdächtiger Heranwachsender 280.000 260.000 240.000 220.000 200.000 180.000 160,000 140.000 120.000 100.000 80.000 60.000 40.000 20.000 666 ---nichtdeutsche insgesamt -deutsche

*Aufgrund der Einführung der "echten Tatverdächtigenzählung auf Bundesebene" im Jahr 2009 ist ein Vergleich mit den Vorjahren nicht möglich

(Quelle: PKS, mehrere Jahre)

Auch bei den Heranwachsenden war der Anstieg der Tatverdächtigenzahlen – hier seit 2000 – gestoppt. Bemerkenswert ist, dass der vormalige Anstieg allein auf das Konto der deutschen Heranwachsenden ging, während die Zahlen bei den nichtdeutschen Heranwachsenden bereits seit 1993 sanken. Zwischen 2013 und 2016 gab es auch hier eine Zunahme der Zahl der Tatverdächtigen, die wie bei Kindern und Jugendlichen vor allem auf einer deutlich häufigeren Registrierung nichtdeutscher Heranwachsender wegen ausländerrechtlicher Verstöße beruhte (Zunahme von 2014 auf 2015 um 84,3 %), jedoch auch ohne ausländerrechtliche Verstöße 23,1 % betrug. Sowohl bei deutschen als auch nichtdeutschen tatverdächtigen Heranwachsenden dominierten 2018 Körperverletzungen und Btm-Delikte (vor allem Cannabis und Zubereitungen, PKS 2018, Band 3, S. 35).

Im Überblick stellt sich die Situation bei den bis unter 21-jährigen Tatverdächtigen 2018 wie folgt dar:

Ausgewählte	Kin	Kinder		dliche	Heranwachsende	
Straftaten	Deutsch	Nicht- deutsch	Deutsch	Nicht- deutsch	Deutsch	Nicht- deutsch
Insgesamt	49.259	21.344	134.357	43.068	117.498	68.025
Ohne ausländer- rechtliche Verstö- ße,	49.259*)	14.043	134.357	35.367	117.480	57.022
davon: (%)						
Körperverletzung	25,6	27,5	21,9	29,5	23,0	27,3
Diebstahl unter er- schwerenden Um- ständen	4,3	5,5	6,9	8,3	4,9	6,7
Ladendiebstahl	35,5	43,5	22,3	29,2	6,7	16,5
Sachbeschädigung	16,7	10,0	13,2	7,4	9,5	5,4
Btm-Delikte	3,1	0,9	23,1	11,8	31,1	21,6
Darunter	k. A.	k. A.	20,0	10,5	24,8	18,3
Cannabis + Zubereitungen						

⁽Quelle: PKS 2018, Band 3, S. 32, 33, 35, k. A.: keine Angaben)

Aussagekräftiger als die absoluten Zahlen der Tatverdächtigen ist die Entwicklung der Tatverdächtigenbelastungszahl (TVBZ), also die Zahl der Tatverdächtigen (je Altersgruppe) bezogen auf 100.000 Einwohner (derselben Altersgruppe), da damit demographische Veränderungen berücksichtigt werden. Diese Ziffer wird in der PKS jedoch nur für deutsche Tatverdächtige mitgeteilt, da in der Einwohnerstatistik Ausländer fehlen, die amtlich nicht gemeldet sind und da die Zahlen der Bevölkerungsfortschreibung für die amtlich gemeldete nichtdeutsche Wohnbevölkerung unzuverlässig sind (PKS 2018, Band 3, S. 101). Damit ergibt sich für die TVBZ folgendes Bild:

^{*)} In der PKS ist die Zahl der tatverdächtigen Kinder ohne ausländerrechtliche Verstöße mit 49.260 höher als die Gesamtzahl. Daher wurde die – niedrigere – Gesamtzahl den weiteren Berechnungen zugrunde gelegt.

Entwicklung der Tatverdächtigenbelastungszahlen (TVBZ) deutscher Tatverdächtiger in den einzelnen Altersgruppen

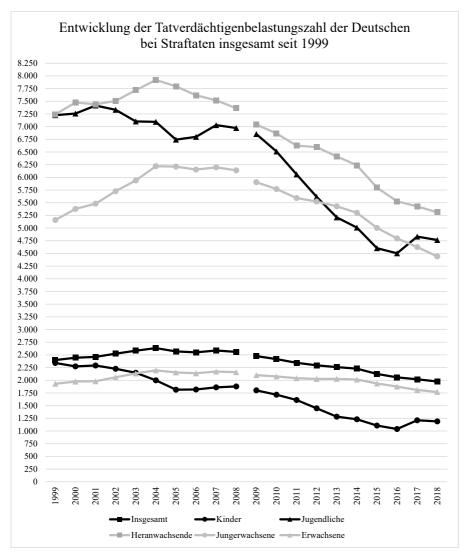
Jahr	Insgesamt		Kinder (8 < 14 Jahre)		Jugendliche (14 < 18 Jahre)		Heranwachsende (18 < 21 Jahre)	
	absolut	TVBZ	absolut	TVBZ	absolut	TVBZ	absolut	TVBZ
2001	1.712.228	2.461	118.276	2.292	245.746	7.416	188.227	7.440
2002	1.759.231	2.525	112.406	2.227	246.643	7.332	189.622	7.506
2003	1.801.411	2.584	104.757	2.147	244.098	7.102	194.350	7.717
2004	1.837.283	2.634	95.232	2.000	246.679	7.094	198.265	7.921
2005	1.793.547	2.570	83.978	1.815	236.042	6.744	197.651	7.795
2006	1.780.091	2.551	82.931	1.819	232.736	6.799	196.710	7.618
2007	1.804.605	2.586	84.361	1.861	231.419	7.029	198.778	7.519
2008	1.784.627	2.560	84.391	1.879	220.914	6.973	195.040	7.362
2009 *)	1.721.124	2.477	77.375	1.801	205.775	6.853	186.896	7.042
2010	1.677.541	2.417	73.720	1.716	189.907	6.511	175.488	6.866
2011	1.628.314	2.344	72.039	1.612	175.002	6.058	162.447	6.625
2012	1.588.895	2.295	60.785	1.448	162.471	5.616	152.989	6.597
2013 **)	1.553.066	2.260	53.844	1.283	152.054	5.211	142.590	6.413
2014	1.529.566	2.230	51.101	1.232	146.777	5.010	135.565	6.239
2015	1.454.761	2.125	44.944	1.108	134.782	4.604	126.897	5.797
2016	1.404.955	2.057	41.794	1.040	130.152	4.503	122.832	5.528
2017	1.374.361	2.020	48.359	1.211	137.916	4.832	121.262	5.428
2018	1.340.773	1.977	47.146	1.190	134.363	4.765	117.498	5.312

^{*)} Aufgrund der Einführung der "echten Tatverdächtigenzählung auf Bundesebene" im Jahr 2009 ist ein Vergleich mit dem Vorjahr nicht möglich.
**) Aufgrund der geänderten Datenbasis bei den Bevölkerungszahlen (Zensus 2011) ist ein Vergleich der TVBZ ab 2013 mit den Vorjahren nicht möglich.

(Quelle: PKS, mehrere Jahre)

Dabei fällt zunächst einmal auf, dass die TVBZ für Jugendliche und Heranwachsende ebenso wie für die Jungerwachsenen (21- bis unter 25-jährige) immer deutlich über der TVBZ sowohl für die Gesamtbevölkerung als auch Erwachsene ab 25 Jahren und Kinder liegt. Neben dem Befund, dass Jugendkriminalität ubiquitär ist, liegt diese Überrepräsentation auch daran, dass junge Menschen eher Straftaten im öffentlichen Raum begehen, die meist leicht zu entdecken und aufzuklären sind (dazu im Einzelnen Rn. 9 ff.). Im Längsschnitt, also in der Entwicklung im Zeitverlauf, zeigt sich aber, dass die TVBZ für alle Altersgruppen und die Gesamtbevölkerung spätestens seit 2004 zum Teil deutlich zurückgeht. Am auffälligsten ist der Rückgang bei den stärksten belasteten Altersgruppen, den Jugendlichen, Heranwachsenden und Jungerwachsenen. Womit dieser erhebliche Rückgang zu erklären ist, ist unklar. Der demographische Wandel, der dazu führt, dass die jungen Bevölkerungsgruppen immer kleiner werden, dürfte dabei jedoch eine wichtige Rolle spielen.⁴

⁴ Zum Einfluss des demographischen Wandels auf Kriminalität und Strafrechtspflege siehe Cornel 2013.

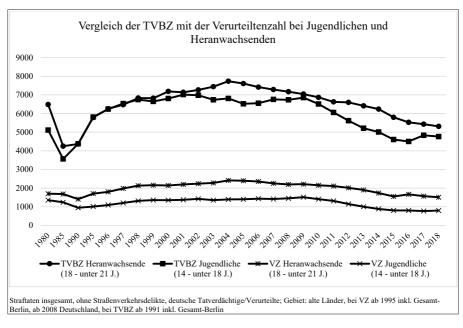


Hinweis: Aufgrund der Einführung der "echten Tatverdächtigenzählung auf Bundesebene" im Jahr 2009 ist ein Vergleich mit den Vorjahren nicht möglich.

(Quelle: PKS 2015, S. 149; für 2016: PKS 2016, Tab. 40)

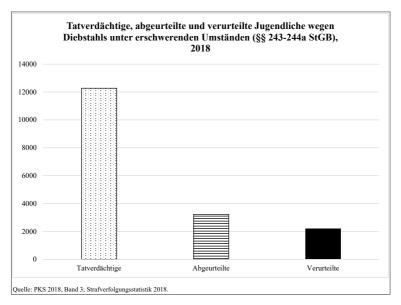
Ein noch anderes Bild ergibt sich, wenn man vom Stadium der Dokumentation eines Tatverdachts auf eine spätere Stufe der strafjustiziellen Verarbeitung von Jugendkriminalität springt und sich die Verurteiltenzahl (VZ) anschaut. Auch dabei handelt es sich um eine Verhältniszahl, hier die der Verurteilten (je Altersgruppe) bezogen auf 100.000 Einwohner (derselben Altersgruppe). Der Vergleich von TVBZ und VZ in der folgenden Abbildung zeigt, dass es auch im Zeitverlauf eine erhebliche Lücke zwischen diesen beiden Kennzahlen gibt. Im Längsschnitt fällt auf, dass die VZ nur geringfügig angestiegen sind und die Schere zwischen der TVBZ, die auf polizeilichen Daten beruht

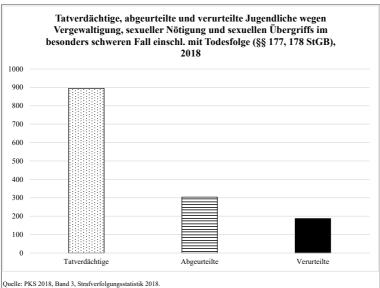
und der die gerichtliche Praxis widerspiegelnden VZ bis 2010 immer größer geworden ist. Der Hinweis auf vermehrte Verfahrenseinstellungen durch Staatsanwaltschaft und Gericht erklärt diese zunehmende Differenz zumindest nicht allein, da sich auch bei den schweren Straftaten ähnliche Entwicklungen zeigen, bei denen die Justiz in der Regel die Verfahren nicht einstellt.⁵ Man spricht in diesem Zusammenhang von einem "Täterschwund", korrekter ausgedrückt "Tatverdächtigenschwund".



Dieser Schwund zeigt sich, wie erwähnt, auch bei schwereren Delikten. Die folgenden beiden Abbildungen zeigen die absoluten Zahlen der tatverdächtigen, abgeurteilten und verurteilten Jugendlichen für die Deliktsbereiche des Diebstahls unter erschwerenden Umständen (§§ 243–244a StGB) und der sexuellen Gewaltdelikte (Vergewaltigung, sexueller Nötigung und sexuellen Übergriffs im besonders schweren Fall einschl. mit Todesfolge, §§ 177, 178 StGB). Da die Justizstatistiken keine Verlaufsstatistiken sind, kann man anhand dieser Daten nicht nachvollziehen, was aus welchem in der PKS festgehaltenen Fall geworden ist, sondern man sieht nur, wie viele Personen in diesen Kategorien in einem Jahr (hier 2018) in den verschiedenen Statistiken aufgeführt werden. Trotzdem kann man diesen Abbildungen entnehmen, dass eine Registrierung als tatverdächtig eben nicht automatisch zu einer gerichtlichen Verurteilung führt.

⁵ Siehe Walter/Neubacher 2011, Rn. 52.





Hinsichtlich der Deliktsstruktur dominieren der Diebstahl ohne erschwerende Umstände – vor allem der Ladendiebstahl –, einfache Körperverletzung und Sachbeschädigung bei Kindern und Jugendlichen. Bei den Heranwachsenden sind es Btm-Delikte, Betrug, Diebstahl ohne erschwerende Umstände und einfache Körperverletzung. Dementsprechend stellt sich die Jugendkriminalität nach wie vor ganz überwiegend als Bagatellkriminalität dar. Auch die polizeistatistisch seit 1994 deutlich angestiegenen Zahlen bei der gefährlichen und schweren Körperverletzung sind seit 2007/2008 erheblich zu-

ŏ

rückgegangen. Dieser Rückgang zeigt sich mit einer zeitlichen Verzögerung von ein bis zwei Jahren auch bei den Verurteilungszahlen.⁶

Ein weiterer auffälliger Befund sind Geschlechterunterschiede in der Häufigkeit der Registrierung als tatverdächtig: Insgesamt beträgt der Anteil weiblicher Tatverdächtiger nur ca. 25 % (PKS 2018, Band 3, S. 27). Eine Unterrepräsentation weiblicher Tatverdächtiger zeigt sich auch in den jüngeren Altersgruppen, wobei Mädchen bei den tatverdächtigen Kindern einen Anteil von gut 30 % ausmachen. Der Anteil weiblicher Tatverdächtiger sinkt bei den Jugendlichen und Heranwachsenden und machte 2018 bei den Heranwachsenden 20,8 % aus. Auch bei der Deliktsverteilung gibt es Geschlechterunterschiede (PKS 2018, Band 3, S. 47 f.): Bei den Kindern und Jugendlichen ist der Anteil von Gewaltdelikten und Sachbeschädigung bei den tatverdächtigen Mädchen deutlich niedriger als bei den tatverdächtigen Jungen, während der Anteil an Diebstahl ohne erschwerende Umstände bei den Mädchen erheblich höher ist als bei den Jungen. Bei den Jugendlichen deutet sich auch bereits ein Befund an, der bei den Heranwachsenden noch deutlicher zum Vorschein tritt: Der Anteil an Betrugstaten ist bei den jungen Frauen höher als bei den jungen Männern (Heranwachsende: 26,5 % zu 17,3 % in 2018), während der Anteil an Btm-Delikten bei den jungen Männern doppelt so hoch ist wie bei den jungen Frauen (Heranwachsende: 29,5 % zu 14,1 % in 2018). Außerdem nähern sich bei den Heranwachsenden die Anteile der einfachen Körperverletzung an: Bei den jungen Männern betrug er 2018 15 %, bei den jungen Frauen 13 %.

Das Bild der Jugendkriminalität, das wir aus der Untersuchung des Hellfeldes erlangen, zeigt sich auch in den Befunden der Dunkelfeldforschung. Dabei handelt es sich meist um Bevölkerungsumfragen bzw. Umfragen in bestimmten Gruppen der Bevölkerung, mit denen Opfer- und/oder Tätererfahrungen erfasst werden sollen.⁷ Zur Jugendkriminalität hat insbesondere das Kriminologische Forschungsinstitut Niedersachsen (KfN) seit Ende der 1990er Jahre Schülerbefragungen durchgeführt.⁸ Die Untersuchung mit der größten Stichprobe von 44.610 Schülerinnen und Schülern aus der neunten Klassenstufe aus dem ganzen Bundesgebiet fand in den Jahren 2007 und 2008 statt. Sie hatte zum Ergebnis, dass die Jugendlichen in den letzten 12 Monaten am häufigsten Sachbeschädigungen (14,6 %) und Ladendiebstähle (13,3 %) begangen haben. An dritter Stelle folgten die leichten Körperverletzungen (11,7 %). Schwere Delikte wie die schwere Körperverletzung (nicht entsprechend der gesetzlichen Definition in § 226 StGB, sondern mehrere Täter bzw. Einsatz einer Waffe) oder Raubtaten, wurden von 2,9 % bzw. 2,5 % nach eigenen Angaben verübt. Von 33,9 % wurde insgesamt mindestens ein Delikt begangen, 13,5 % gaben an, mindestens ein Gewaltdelikt verübt zu haben.9 Zu dieser Untersuchung gibt es eine Auswertung von Geschlechterunterschieden bei aggressivem Verhalten. Dabei orientierte man sich anders als beim Bericht über selbstberichtete Delinquenz üblich nicht nur an gesetzlichen Tatbeständen, sondern bezog auch nicht-strafbares aggressives Verhalten, mit dem der soziale Ausschluss von Mitschülerinnen und Mitschülern bezweckt wird (relationale oder soziale Aggres-

⁶ DJI 2017, 8; 2019.

⁷ Neubacher 2014, 45 ff.

⁸ Überblick auf der Website des KfN: https://kfn.de/forschungsprojekte/schuelerbefragungen/. Die Forschungsberichte über Projekte des KfN sind ebenfalls auf der Website zu finden.

⁹ Siehe zu den Ergebnissen *Baier ua* 2009a, 64ff.; 2009b, 112ff. Aus den Veröffentlichungen geht leider nicht hervor, welche sexualbezogenen Handlungen erfragt und als Gewaltdelikte eingeordnet wurden.

sion). Mädchen gaben solche Verhaltensweisen deutlich häufiger zu als Jungen (42,6 % zu 36,5 %), während Jungen deutlich öfter direkte – als strafbare – Aggression zugaben als Mädchen (37,9 % zu 10,8 %). 10

Die aktuellste internationale Dunkelfeldstudie, International Self-Report Delinquency Study, fand im Zeitraum von November 2005 bis Februar 2007 mit einer schriftlichen Befragung von 12- bis 15-jährigen Schülern aller Schulformen in 31 Ländern statt (ISRD2). Für die ISRD3 lief die Datenerhebung zwischen 2012 und 2019, Ergebnisse für Deutschland sind bisher nicht veröffentlicht.¹¹ Die ISRD2 hatte für Deutschland (n=3.478) zum Ergebnis, dass 30,9 % der Befragten angaben, im letzten Jahr irgendein Delikt begangen zu haben. Weniger als 5 % gaben an, ein schweres Delikt verübt zu haben - nach Einstufung der Studie: Fahrrad-, Mofa- oder Mopeddiebstahl; Diebstahl aus einem Auto: Einbruch in ein Gebäude: ernste Körperverletzung: Raub: Erpressung. Die Einstufung des Fahrraddiebstahls als schweres Delikt, insbesondere des Diebstahls eines nichtabgeschlossenen Fahrrads, erscheint sowohl aus kriminologischer als auch allgemein-sprachumgänglicher Sicht jedenfalls für ein reiches Land wie Deutschland problematisch. Dies zeigt, wie schwierig es ist, in einer Untersuchung mit Ländern aus verschiedenen Regionen der Welt Fragen und Auswertungskriterien zu formulieren, die Vergleichbarkeit der Ergebnisse gewährleisten. Im internationalen Vergleich weist die Bundesrepublik Deutschland nach dieser Studie eine überdurchschnittliche Kriminalitätsbelastung auf; den Spitzenplatz nimmt Deutschland bei schweren Gewaltdelikten ein. 12 Im Gegensatz hierzu stehen teilweise die Ergebnisse der Befragung zu Viktimisierungserfahrungen. Dass die Ergebnisse solcher Befragungen selbst hinterfragt und interpretiert werden müssen, macht insbesondere folgendes Ergebnis deutlich: Hinsichtlich eigener Tätererfahrungen weisen die ehemals sozialistischen Länder Osteuropas besonders niedrige Quoten auf, während die Viktimisierungsquoten deutlich höher ausfallen. Noch extremer fallen selbst ausgeübte und erfahrene Kriminalität für Portugal auseinander. Während sich eine niedrige Prävalenzrate für Tätererfahrungen bei schweren Gewaltdelikten ergab, hatte die Viktimisierungsquote das höchste Ergebnis. Ganz offensichtlich fällt die Ehrlichkeit je nach Thema unterschiedlich aus.¹³ Hinzukommen unterschiedliche subjektive Wahrnehmungen von Kriminalität je nach gesellschaftspolitischem Umgang mit Kriminalität.

Unter Einbeziehung von Dunkelfeldstudien hieß es bereits im Zweiten Periodischen Sicherheitsbericht der Bundesregierung:¹⁴

"In der Gesamtschau ergibt sich somit ein konsistentes Bild: Dunkelfeldstudien an verschiedenen Orten sowie bezogen auf verschiedene Zeiträume bieten für die These eines Anstiegs der Jugendkriminalität keine empirische Abstützung. Die verfügbaren Befunde deuten eher in die Richtung, dass es zu Rückgängen der Jugenddelinquenz sowohl bei Eigentums- als auch bei Gewalttaten gekommen ist, bei Letzteren nicht nur beim Raub, sondern auch bei den Körperverletzungsdelikten. Dies ist verbunden mit einem Anstieg der Anzeigebereitschaft sowie der Wahrscheinlichkeit offizieller Registrierungen. In Kombination mit Feststellungen dazu, dass für einen wichtigen Risikofaktor, die Verbreitung innerfamiliärer Gewalt gegen Kinder und Jugendliche, ebenfalls Rückgänge festzustellen

¹⁰ Baier 2011, 360 f.

¹¹ Überblick auf der Projekt-Website der ISRD: https://web.northeastern.edu/isrd/.

¹² Enzmann/Junger-Tas 2009, 119 ff.

¹³ Zu typischen Problemen der Untersuchung von selbstberichteter Delinquenz siehe Baier ua 2010, 149 ff.

¹⁴ Zweiter Periodischer Sicherheitsbericht, 2006, 398.

sind, erscheint eine solche Tendenz abnehmender Delinquenz Jugendlicher sowohl theoretisch plausibel als auch empirisch abgesichert."

Der hohe Anteil junger Menschen, die in Dunkelfelduntersuchungen delinquentes Verhalten zugeben, zeigt, dass Jugendkriminalität **ubiquitär** ist, also überall verbreitet. Untere soziale Schichten in der Bevölkerung sind zwar besonders belastet, das "Elternhaus" ist ein gewichtiger Faktor, denn es bietet die ersten Lernsituationen und ist jedenfalls bis zum Jugendalter zentrale Sozialisationsinstanz. Aber bagatellhafte Straftaten werden nach Befragungen so gut wie von allen Jugendlichen begangen.

"Delinquentes Verhalten bei jungen Menschen ist, nach gesicherten Erkenntnissen nationaler wie auch internationaler jugendkriminologischer Forschung, weit überwiegend als episodenhaftes, d.h. auf einen bestimmten Entwicklungsabschnitt beschränktes, ubiquitäres, d.h. in allen sozialen Schichten vorkommendes, und zudem im statistischen Sinne normales, d.h. bei der weit überwiegenden Mehrzahl junger Menschen auftretendes Phänomen zu bezeichnen. Fast 90 % der männlichen Jungerwachsenen haben irgendwann einmal im Kindes- und Jugendalter gegen strafrechtliche Vorschriften verstoßen.

Jugendliche Delinquenz ist insofern nicht per se Indikator einer dahinterliegenden Störung oder eines Erziehungsdefizits. Im Prozess des Normlernens ist eine zeitweilige Normabweichung in Form von strafbaren Verhaltensweisen zu erwarten. Dies hängt mit zentralen Entwicklungsaufgaben des Jugendalters, nämlich der Herstellung sozialer Autonomie, sozialer Integration und Identitätsbildung, zusammen. Damit ist Normübertretung ein notwendiges Begleitphänomen im Prozess der Entwicklung einer individuellen und sozialen Identität. Es ist von einem Kontinuum auszugehen, an dessen einem Ende die massenhafte und gelegentliche Begehung von Straftaten durch junge Menschen steht, quasi der Pol der Normalität, und an dessen anderem Ende sich die nur selten auftretende, länger andauernde und gehäufte Begehung schwerer Straftaten befindet."¹⁸

Zu Erklärungsansätzen von Jugendkriminalität

Es ist hier nicht der Ort, die kriminologischen Erklärungsansätze für Jugendkriminalität im Einzelnen darzustellen. Ganz überwiegend werden heute mehrere Faktoren zusammen als begünstigend für Jugendkriminalität benannt, und theoretische Erklärungsansätze sind in den vergangenen Jahren komplexer geworden. Wichtig ist hierbei, dass differenziert wird zwischen einer entwicklungsbedingten, vorübergehenden Jugendkriminalität und einer sich intensiveren bzw. häufigeren Auffälligkeit, die bis ins Erwachsenenalter andauern kann (aber nicht muss). Hinsichtlich der Bagatellkriminalität bis hin zur mittelschweren Jugendkriminalität wird heute ganz einhellig von einem passageren Verhalten ausgegangen, das sich in der Regel mit zunehmendem Alter verliert. Dass dieser Befund durchaus auch in der Rechtspolitik wahrgenommen wird, zeigt dieses Zitat aus der Gesetzesbegründung der Bundesregierung zum 1. Änderungsgesetz des Jugendgerichtsgesetzes aus dem Jahre 1989:

"Neuere kriminologische Forschungen haben erwiesen, dass Kriminalität im Jugendalter meist nicht Indiz für ein erzieherisches Defizit ist, sondern überwiegend als entwicklungsbedingte Auffälligkeit mit dem Eintritt in das Erwachsenenalter abklingt und sich nicht

¹⁵ Siehe auch Boers 2019, 9 ff.

¹⁶ Siehe hierzu Hurrelmann/Quenzel 2016, 142 ff.

¹⁷ Walter/Neubacher 2011, Rn. 444; siehe auch die Ergebnisse der Schülerbefragungen des KfN, zB Baier ua 2009b; Bergmann/Baier 2015.

¹⁸ Zweiter Periodischer Sicherheitsbericht, 2006, 357 f.

¹⁹ Siehe Boers/Reinecke 2019; Wikström ua 2012, 3 ff.

²⁰ Vgl. dazu zB Reinecke 2019 zu Verlaufsfaden und Walburg/Verneuer 2019, 136 ff. zu Mehrfachtätern.

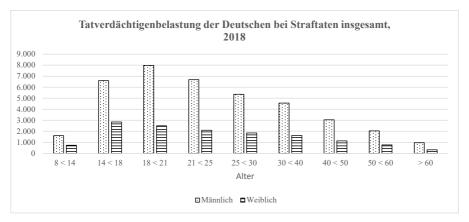
wiederholt. Eine förmliche Verurteilung Jugendlicher ist daher in weitaus weniger Fällen geboten, als es der Gesetzgeber von 1953 noch für erforderlich erachtete.

Untersuchungen zu der Frage, inwieweit der Verzicht auf eine formelle Sanktion zugunsten einer informellen Erledigung kriminalpolitisch von Bedeutung ist, haben – jedenfalls für den Bereich der leichten und mittleren Jugenddelinquenz – zu der Erkenntnis geführt, dass informellen Erledigungen als kostengünstigeren, schnelleren und humaneren Möglichkeiten der Bewältigung von Jugenddelinquenz auch kriminalpolitisch im Hinblick auf Prävention und Rückfallvermeidung höhere Effizienz zukommt.

Es hat sich weiterhin gezeigt, dass die in der Praxis vielfältig erprobten neuen ambulanten Maßnahmen (Betreuungsweisung, sozialer Trainingskurs, Täter-Opfer-Ausgleich) die traditionellen Sanktionen (Geldbuße, Jugendarrest, Jugendstrafe) weitgehend ersetzen können, ohne dass sich damit die Rückfallgefahr erhöht." (BR-Drucks. 464/89)

Dass Kinderdelinquenz und Jugendkriminalität altersbedingt sind, wird auch an der folgenden Altersstruktur aus der PKS anhand der TVBZ deutlich.

Hier einfügen: Abbildung 8 neu



(Quelle: PKS 2018, Band 3, 101)

Eine ähnliche Alterskurve, jedoch mit einem Umschlagpunkt in jüngeren Jahren, findet sich auch in der Forschung mit selbstberichteter Delinquenz. In der Untersuchung "Kriminalität in der modernen Stadt" werden in einer Längsschnittstudie dieselben Personen (Paneldesign) vom 13.-30. Lebensjahr immer wieder befragt.²¹ Der Anteil derjenigen, die innerhalb der vergangenen zwölf Monate Diebstahl, Sachbeschädigung oder ein Gewaltdelikt begangen haben will, nimmt hier ab dem 14. oder 15. Lebensjahr wieder ab. Auch bei Mehrfachtätern, die mindestens fünf Delikte in den jeweils vergangenen zwölf Monaten angegeben hatten, ging die Häufigkeit bereits ab dem 16. Lebensjahr zurück.²²

²¹ Beschreibung der Untersuchung und zentrale Ergebnisse auf der Projekt-Website: https://www.uni-bielefe ld.de/(de)/soz/krimstadt/.

²² Walburg/Verneuer 2019, 130 ff.

13 Daraus ergibt sich dreierlei:

- 1. Die Jungen- und Männerkriminalität dominiert im Vergleich zur Mädchen- und Frauenkriminalität.
- 2. Die kriminelle Höchstbelastung im Hellfeld liegt bei Männern im Alter von 18–21 Jahren deutlich später als bei Mädchen im Alter von 14–16 Jahren.
- 3. Nach einer solchen Höchstbelastung "verliert" sich Kriminalität und wird im Dunkelfeld auch schon deutlich früher weniger. Da nur ein geringer Teil erwischt wird, geschieht dies im Wesentlichen ohne Zutun der Justiz.

Episodenhaftigkeit und Spontanbewährung sind Kennzeichen der Jugendkriminalität.²³ Die Trias der Jugendkriminalität lautet somit: bagatellhaft, ubiquitär, passager.

Anders sieht es für Wiederholungs- und Intensivtäter aus. Diese werden als die eigentliche Problemgruppe angesehen. Als Mehrfach- oder Intensivtäter werden überwiegend Täter bewertet, die innerhalb eines Jahres 3–5 Straftaten begangen haben bzw. damit aufgefallen sind. Eine einheitliche Definition gibt es nicht, denn sie hängt auch von dem Zusammenhang ab, in dem der Begriff verwendet wird, zB in der Forschung (selbstberichtete Delinquenz) oder in der polizeilichen Praxis (Registrierungen, Festnahmen o. ä.). Dabei zeigt die Forschung seit den Untersuchungen von Wolfgang ua in den 1940er und 1950er Jahren, dass ein kleiner Anteil eines Jahrgangs Jugendlicher für einen sehr großen Teil der von diesem Jahrgang begangenen Straftaten zuständig ist.²⁴

Nach einer Auswertung für das Land Nordrhein-Westfalen für das Jahr 2001 ergaben sich folgende Prozentsätze für Mehrfachtäter.

Erfassungshäufigkeit der Tatverdächtigen innerhalb eines Jahres (bezogen auf die eigene Altersgruppe)

In Erscheinung getreten	Tatverdächtige ins- gesamt in %	Kinder < 14 J. in %	Jugendliche > = 14 < 18 J. in %
Einmal	81,2	86,3	77,2
Zweimal	11,9	9,3	13,7
Dreimal	3,4	2,4	4,3
Viermal	1,4	1,0	1,0
Fünfmal	0,7	0,3	1,0
Sechsmal	0,4	0,2	0,6
Siebenmal	0,3	0,2	0,4
Achtmal	0,2	0,1	0,2
Neunmal	0,1	0,1	0,2
zehnmal und mehr	0,4	0,2	0,5

(Siehe Walter, ZJJ 2003, S. 161)

²³ Boers ua 2014, 138; Boers 2019, 9 ff.

²⁴ Wolfgang ua 1972; Tracy ua 1990.

Da von diesen wenigen Jugendlichen verhältnismäßig sehr viele – entdeckte – Straftaten begangen werden, besteht die Besorgnis, dass sich deren kriminelles Verhalten "nicht von allein auswächst", sondern droht, auch über das junge Erwachsenenalter hin anzudauern. Hier sind eine enge Kooperation der Verfahrensbeteiligten und eine Abkürzung der Verfahrensabläufe (Rn. 62 ff.) geboten.

Intensivtäter sind allerdings nicht erst eine Erscheinung in heutiger Zeit. Max und Moritz sind Prototypen von Intensivtätern.²⁶ Mit der Schadensfreude über ihr schreckliches Ende

- "Her damit" Und in den Trichter

Schüttelt er die Bösewichter -

Rickeracke! Rickeracke!

Geht die Mühle mit Geknacke.

Hier kann man sie noch erblicken

Fein geschroten und in Stücken

Doch sogleich verzehret sie

Meister Müllers Federvieh -

demaskiert Wilhelm Busch zugleich die bürgerliche Moral zum Umgang mit Bösewichtern damaliger wie heutiger Zeit.

Als besonders wichtige Faktoren, die Mehrfachdelinquenz begünstigen, werden heute nach empirischen Studien benannt: 27

- Broken-home-Situationen, vielfach verknüpft mit unterschiedlichen, ja gegensätzlichen Erziehungsstilen, mit emotionaler Vernachlässigung und familiärer Gewalterfahrung;
- dauerhafte negative Erfolgserlebnisse in Schule und Ausbildung (Klassenwiederholungen, Nichterreichen des Schulabschlusses, keine Ausbildungsstelle), mit Perspektivlosigkeit für die Zukunft und der Ableitung eines Looser-Selbstbildnisses;
- Zugehörigkeit zu kriminogenen Freundesgruppen, auch rechtsradikalen Gruppierungen, in denen vermehrte Gelegenheiten/Verführungen zur Kriminalität geboten werden sowie im Sinne der Neutralisationstechnik²⁸ Eigenverantwortlichkeit geleugnet und Schuld für Regelbrüche nur bei anderen gesucht wird;
- Alkohol- und Rauschgiftmissbrauch oder -abhängigkeiten, die zT unmittelbar kriminalitätsauslösend sind oder mittelbar zur Beschaffungskriminalität führen;

²⁵ Siehe auch *Lösel/Bliesener* 2003, 179; *Steffen* 2003, 7ff.; *Drenkhahn* 2007, 24; zur Problemgruppe der Spätaussiedler siehe *Ostendorf* 2007a.

²⁶ In ihren sieben Streichen begehen Max und Moritz nicht nur Sachbeschädigungen, sondern auch Diebstähle, zT im besonders schweren Fall (§ 243 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 StGB), Beleidigung, Körperverletzungen (§ 224 Abs. 1 Nr. 4 StGB), im vierten Streich – Explosion der Pfeife von Lehrer Lämpel – auch eine gefährliche Körperverletzung gem. § 224 Abs. 1 Nr. 2 und 5 StGB. Ausführlicher Ostendorf 2017, 579 ff. Nach der Untersuchung von Khostevan 2008, 238, sind auch heute Langeweile, Spaß und Adrenalinschub die Hauptmotive für Straftatbegehung.

²⁷ Siehe zB Meier 2016, § 6 Rn. 65 ff.; Walter/Neubacher 2011, Rn. 465 ff.

²⁸ Siehe Sykes/Matza 1968, 365 ff.